Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 6439/62

Bonn, den 3. Januar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**

hier:
1. **Verordnung Nr. 141 des Rats über die Wettbewerbsregelung auf dem Gebiet des Verkehrs**
2. **Verordnung Nr. 151 des Rats über die Durchführung von Lohnerhebungen**
3. **Sechs Durchführungsverordnungen des Rats zu den Verordnungen vom 4. April 1962 über die Einführung des Gemeinsamen Agrarmarktes**

I.

Der Rat hat über die Wettbewerbsregelung auf dem Gebiet des Verkehrs eine Verordnung erlassen, deren Text ich Ihnen anbei gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 mitteile. Es handelt sich um die

Verordnung Nr. 141 des Rats über die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 des Rats auf den Verkehr vom 26. November 1962 (Amtsblatt S. 2751/62).

Der Vorschlag zu dieser Verordnung ist den gesetzgebenden Körperschaften am 17. Oktober 1962 zugeleitet und von den Ausschüssen beider Häuser auch bereits beraten worden. Vor der Verabschiedung im Rat ist der Vorschlag in wesentlichen Teilen geändert worden. Der endgültige Text wurde den Ausschüssen von den Vertretern der Regierung zur Beratung un-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

mittelbar übergeben. Die jetzige Unterrichtung dient der Information darüber, daß der den Ausschüssen übergebene Text vom Rat unverändert beschlossen worden ist.

II.

Der Rat hat über die Durchführung von Lohnerhebungen eine Verordnung erlassen, deren Text ich Ihnen anbei ebenfalls gemäß Artikel 2 Satz 1 des genannten Gesetzes mitteile. Es handelt sich um die

Verordnung Nr. 151 des Rats zur Durchführung von drei Lohnerhebungen im verarbeitenden Gewerbe vom 3. Dezember 1962 (Amtsblatt S. 2841/62).

Der Vorschlag zu dieser Verordnung Nr. 151 ist dem Bundestag und dem Bundesrat am 18. September 1962 übersandt und von beiden Häusern im Oktober 1962 beraten worden. Hierbei hat der Bundestag in seiner Entschließung vom 26. Oktober 1962 angeregt, die Erhebungen zunächst auf drei Jahre zu beschränken. Dieser mit den Vorstellungen der Bundesregierung übereinstimmenden Anregung ist vom Rat bei der Verabschiedung der Verordnung Rechnung getragen worden.

III.

In Ausführung der vom Rat am 4. April 1962 verabschiedeten Verordnung zur gemeinsamen Agrarpolitik sind in der Zeit vom 14. November 1962 bis 18. Dezember 1962 vom Rat sechs Verordnungen erlassen worden, deren Text ich Ihnen anbei ebenfalls gemäß Artikel 2 Satz 1 des genannten Gesetzes mitteile. Im einzelnen handelt es sich um folgende Verordnungen:

Verordnung Nr. 139 des Rats über die auf Menggetreide anzuwendenden Abschöpfungen vom 14. November 1962 (Amtsblatt S. 2729/62)

Verordnung Nr. 140 des Rats zur Verlegung des Zeitpunkts für den Beginn der Anwendung der Abschöpfungsregelung für einige Schweinefleischerzeugnisse vom 14. November 1962 (Amtsblatt S. 2750/62)

Verordnung Nr. 146 des Rats zur Änderung der Verordnungen Nr. 44 und 114 des Rats in bezug auf die Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr bestimmter Geflügelarten aus Luxemburg und Frankreich vom 4. Dezember 1962 (Amtsblatt S. 2825/62)

Verordnung Nr. 147 des Rats zur Änderung der Verordnungen Nr. 33, 35, 40, 41 und 44 des Rats in bezug auf die Beschreibung einer der Zubereitungsarten für geschlachtete Hühner vom 4. Dezember 1962 (Amtsblatt S. 2826/62)

Verordnung Nr. . . . des Rats über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 42, 45, 46 und 116 des Rats (noch nicht veröffentlicht)

Verordnung Nr. . . . des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für ge-

schlachtete Schweine und für lebende Schweine (noch nicht veröffentlicht).

Zur Frage der Unterrichtung von Bundestag und Bundesrat über die mitgeteilten Ratsverordnungen vor ihrer Verabschiedung gemäß Artikel 2 Satz 2 des genannten Gesetzes ist folgendes zu bemerken:

Den Vorschlag zur Verordnung Nr. 139 legte die Kommission in der Ratssitzung vom 23./24. Juli 1962 vor. Der Vorschlag erhielt nicht die Billigung des Rats, sondern wurde in mehreren Sitzungen von Arbeitsgruppen verändert und erhielt seine letzte Fassung erst bei der Beschlußfassung des Rats am 14. November 1962. Die Vorlage des ersten Vorschlags vom Juli unterblieb ursprünglich wegen der Parlamentsferien und später wegen der laufenden Abänderung der jeweiligen Fassungen.

Der Vorschlag zur Verordnung Nr. 140 wurde dem Rat von der Kommission in der Sitzung vom 14. November 1962 vorgelegt und vom Rat auch sogleich beschlossen, weil sonst die gemäß den Verordnungen Nr. 20 und Nr. 57 am 3. Dezember 1962 ablaufende Frist zur Festlegung der Abschöpfung für Schweineteile nicht hätte eingehalten werden können.

Die Verordnung Nr. 146 kam für eine Unterrichtung vor ihrer Verabschiedung nicht in Betracht, weil die in ihr getroffenen Regelungen die Bundesrepublik nicht berühren.

Die Verordnung Nr. 147 enthielt lediglich die Abänderung geringfügiger technischer Einzelheiten von fünf früheren Verordnungen. Der Rat stimmte einem von der Kommission während der Sitzung vom 14./15. November 1962 gemachten Vorschlag sogleich zu und genehmigte dann den Text in der Sitzung vom 4. Dezember 1962.

In der Sitzung vom 3./4. Dezember 1962 schlug die Kommission dem Rat die Verlängerung der am 31. Dezember 1962 ablaufenden Geltungsdauer von vier früheren Verordnungen (Nr. 42, 45, 46 und 116) vor. Der Rat stimmte dem Vorschlag sogleich zu und genehmigte den im Dokument R/979/62 (AGRI 257) vom 12. Dezember 1962 formulierten Text in seiner Sitzung vom 17./18. Dezember 1962.

Ferner legte die Kommission dem Rat in der Sitzung vom 3./4. Dezember 1962 einen Vorschlag über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von geschlachteten Schweinen aus Drittländern vor. Der Rat nahm diesen Vorschlag nicht an, sondern veranlaßte seine Überarbeitung. Den im Dokument R/930/1/62 (AGRI 246 rev.) vom 12. Dezember 1962 enthaltenen Text nahm der Rat sodann in seiner Sitzung vom 17./18. Dezember 1962 an.

Aus diesen Ausführungen bitte ich zu entnehmen, daß es nicht möglich war, die jetzt übermittelten Ratsverordnungen, soweit sie in der Bundesrepublik geltendes Recht schaffen, vor ihrer Verabschiedung durch den Rat in Form von Entwürfen mitzuteilen. Soweit seit ihrer Verabschiedung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ein größerer als der technisch bedingte Zeitraum verstrichen ist, bitte ich,

dies zu entschuldigen. Es handelt sich um ein Versehen, das im Zusammenhang steht mit der gegenwärtig stattfindenden Überprüfung der Frage, inwieweit Verordnungen des Rats, die frühere Ratsverordnungen lediglich durchführen, dem Bundestag und dem Bundesrat angesichts ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zukünftig noch übermittelt werden sollen und wie andererseits die Übermittlung der Entwürfe der Ratsverordnungen beschleunigt werden kann.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Verordnung Nr. 141 des Rats über die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 des Rats auf den Verkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

gestützt auf die Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages vom 6. Februar 1962 (Verordnung Nr. 17) in der Fassung der Verordnung Nr. 59 vom 3. Juli 1962,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik und unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Wirtschaftsbereichs kann es erforderlich werden, eine Wettbewerbsregelung zu erlassen, die sich von der für die anderen Wirtschaftsbereiche bereits erlassenen oder zu erlassenden Regelung unterscheidet; daher ist die Verordnung Nr. 17 auf den Verkehr nicht anzuwenden.

Auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs ist eine Wettbewerbsregelung angesichts der in Gang befindlichen Arbeiten zur gemeinsamen Verkehrspolitik in absehbarer Zeit zu erwarten; auf dem Gebiet der Seeschiffahrt und der Luftfahrt ist dagegen noch nicht abzusehen, ob und wann der Rat geeignete Vorschriften erlassen wird; daher kann die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 nur auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs befristet werden.

Die Besonderheiten des Verkehrs rechtfertigen die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 nur auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unmittelbar die Erbringung von Verkehrsleistungen betreffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 17 findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Verkehr, die die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen, die Beschränkung oder die Überwachung des Angebots von Verkehrsleistungen oder die Aufteilung der Verkehrsmärkte bezwecken oder bewirken, sowie auf beherrschende Stellungen auf dem Verkehrsmarkt im Sinne des Artikels 86 des Vertrages.

Artikel 2

Der Rat erläßt unter Berücksichtigung der Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik ergriffen werden können, geeignete Vorschriften zur Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs. Die Kommission wird dem Rat hierfür vor dem 30. Juni 1964 Vorschläge unterbreiten.

Artikel 3

Für den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr gilt Artikel 1. bis zum 31. Dezember 1965.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. März 1962 in Kraft. Diese Bestimmung kann Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die sich bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften von Vereinbarungen, Beschlüssen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der in Artikel 1 genannten Art losgesagt haben, nicht entgegengehalten werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Paris am 26. November 1962

Im Namen des Rats

Der Präsident

B. Mattarella

Verordnung Nr. 151 des Rats zur Durchführung von drei Lohnerhebungen im verarbeitenden Gewerbe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

in Erwägung folgender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 120 und 122 obliegenden Aufgaben über die Lohnverhältnisse und die Lohnentwicklung in den sechs Ländern der Gemeinschaft, und zwar sowohl über die Arbeitskosten als auch über die Arbeitnehmereinkommen, unterrichtet sein.

Die in den sechs Ländern verfügbaren statistischen Werte stellen keine brauchbare Vergleichsbasis dar; infolgedessen müssen Erhebungen anhand einheitlicher Begriffsbestimmungen und auch einer einheitlichen Methode durchgeführt werden.

Eine periodische Wiederholung der ersten drei, in Anwendung der Verordnungen Nr. 10, 14 und 28 des Rats auf der Grundlage des statistischen Materials der Jahre 1959, 1960 und 1961 durchgeführten Erhebungen ist das beste Mittel, die Lohnverhältnisse und die Lohnentwicklung im verarbeitenden Gewerbe kennenzulernen; diese drei Erhebungen haben den größten Teil des verarbeitenden Gewerbes in den sechs Staaten der Gemeinschaft erfaßt.

Es ist zweckmäßig, die Möglichkeit offenzulassen, in Zukunft den Anwendungsbereich der Erhebungen zu ändern, sofern dies aus technischen Gründen notwendig erscheint —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen ihrer regelmäßigen Erhebungen über die Arbeitskosten und das Einkommen der Arbeiter im verarbeitenden Gewerbe führt die Kommission in den Jahren 1963, 1964 und 1965 auf der Grundlage des statistischen Materials des jeweils vorangegangenen Jahres Erhebungen über die in den Anhängen I bis III aufgeführten Zweige des verarbeitenden Gewerbes durch.

Artikel 2

Die Arbeitgeber der in den Anhängen I, II und III zu dieser Verordnung aufgeführten Zweige des verarbeitenden Gewerbes sind verpflichtet, auf der Grundlage des Zahlenmaterials der Buchhaltung für jeweils das volle Jahr in dreijährigen Abständen gemäß Artikel 1 die für die Ermittlung der Arbeitskosten (Arbeiter und Angestellte) und des Einkommens der Arbeiter erforderlichen Auskünfte zu erteilen; das Nähere regeln die nachstehenden Bestimmungen.

Falls es technische Gründe notwendig erscheinen lassen, ändert die Kommission unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten und im Einvernehmen mit ihnen das Verzeichnis der in den Anhängen aufgeführten Industriezweige.

Die Erhebungen erstrecken sich auf alle Unternehmen oder Niederlassungen, die im Durchschnitt des jeweiligen Jahres in Belgien, in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, in Italien und in den Niederlanden mindestens fünfzig Arbeitnehmer und in Luxemburg mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt haben.

Artikel 3

Es sind zu erfassen:

1. die Lohnkosten und die Lohnnebenkosten, insbesondere die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialen Sicherheit, die sonstigen sozialen Leistungen einschließlich der freiwillig gewährten Sozialleistungen sowie die Aufwendung im Zusammenhang mit der Berufsausbildung von Arbeitnehmern;

2. die Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zur Sozialen Sicherheit einschließlich der von den Arbeitgebern freiwillig übernommenen Beitragsanteile der Arbeitnehmer;

3. die Zahl der in den Unternehmen oder Niederlassungen im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer;

4. die geleistete Arbeitszeit der Arbeitnehmer und die dafür gewährte Bezahlung.

Artikel 4

Die Auskünfte werden durch Fragebogen eingeholt, die von der Kommission unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten aufgestellt werden.

Die Kommission bestimmt unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebungen. Sie setzt ferner in der gleichen Weise die Zeitpunkte für Beginn und Abschluß der Erhebungen sowie die Fristen für die Beantwortung der Fragebogen fest.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 5

Die Kommission ersucht die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten, die Auskünfte einzuholen und aufzubereiten. Die nach Industriezweigen geordneten Gesamtergebnisse der Erhebungen werden der Kommission, unter Ausschluß aller Einzelauskünfte, übermittelt.

Artikel 6

Die im Rahmen der Erhebungen erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1, insbesondere die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche Erhebungen.

Artikel 7

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für die Durchführung der Erhebungen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche Erhebungen.

Artikel 8

Die in den Mitgliedstaaten durch die Erhebungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten der in den Haushaltsplänen der europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1962

Im Namen des Rats

Der Präsident

E. Colombo

ANHANG I

Industriezweige	Nummern des systematischen Verzeichnisses der Industrien in den europäischen Gemeinschaften (NICE)
1. Zuckerindustrie	207
2. Brauerei und Mälzerei	213
3. Wollspinnerei und -weberei	Teil von 232
4. Baumwollspinnerei und -weberei	Teil von 233
5. Chemiefasererzeugung	303
6. Herstellung von Holzschliff und Zellstoff, Papier und Pappe	271
7. Chemische Industrie (ohne die Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse)	Teil von 31
8. Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse	Teil von 31
9. Gummiverarbeitung	Teile von 301 und 31
10. Herstellung von Zement	Teil von 334
11. Herstellung von Steinzeug, Feinkeramik	Teil von 333
12. Herstellung von Werkzeugmaschinen	Teil von 369
13. Elektrotechnische Industrie	37
14. Schiffbau, Schiffreparatur und -instandhaltung	381
15. Herstellung von Personen- und Lastkraftwagen	Teil von 383

ANHANG II

Industriezweige	Nummern des systematischen Verzeichnisses der Industrien in den europäischen Gemeinschaften (NICE)
1. Schokoladen-, Konfekt- und Keksindustrie	208 und Teil von 206
2. Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven	203
3. Nährmittelherstellung	Teil von 209
4. Herstellung von Lederschuhen	Teil von 241
5. Furnier-, Sperrholz- und Holzfaserwerke	252
6. Herstellung von Holzmöbeln	26
7. Herstellung von Glas und Glaswaren	332
8. Feinmechanik und Optik	392, 393 sowie Teile von 369 und 391

ANHANG III

Industriezweige	Nummern des systematischen Verzeichnisses der Industrien in den europäischen Gemeinschaften (NICE)
1. Fleischverarbeitung und Herstellung von Fleischkonserven	Teil von 201
2. Fischverarbeitung und Herstellung von Fischkonserven	Teil von 204
3. Wirkerei und Strickerei	237
4. Bekleidungsindustrie (Männer, Frauen, Knaben, Mädchen)	Teil von 243
5. Papierverarbeitung; Herstellung von Artikeln aus Holzschliff und Zellstoff, Papier und Pappe	272
6. Druckereigewerbe	Teil von 280
7. Herstellung, Zurichtung und Veredelung von Leder	291
8. Kunststoffverarbeitung	302
9. Herstellung von Ziegeleierzeugnissen	331
10. NE-Metallerzeugung und -bearbeitung	344
11. Herstellung von Metallerzeugnissen	Teil von 35
12. Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ackerschleppern	361
13. Luftfahrzeugbau und -reparatur	386

Verordnung Nr. 139 des Rats über die auf Menggetreide anzuwendenden Abschöpfungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Grüdung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das ordnungsgemäße Funktionieren der durch die Verordnung Nr. 19 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für den Getreidehandel zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern erfordert, daß auf den Handel mit Menggetreide eine geeignete Regelung angewandt wird.

Die Tarifierung der unter die Verordnung Nr. 19 des Rats fallenden Erzeugnisse erfolgt auf Grund der „Allgemeinen Tarifierungsvorschriften" des Gemeinsamen Zolltarifs.

Nach diesen Vorschriften geht die Tarifnummer mit der genaueren Warenbezeichnung den Tarifnummern mit allgemeiner Warenbezeichnung vor; Gemische, die sich nicht nach dieser Vorschrift tarifieren lassen, sind nach dem charakterbestimmenden Stoff oder Bestandteil zu tarifieren, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.

Die Anwendung dieser Vorschriften auf Menggetreide kann aber zu Schwierigkeiten führen, weil danach in bestimmten Fällen auf einzelne Gemenge ein geringer Abschöpfungsbetrag erhoben werden muß, obwohl sie einen erheblichen Prozentsatz an Getreide enthalten, für das ein hoher Abschöpfungsbetrag gilt.

Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten sind besondere Bestimmungen über die Festsetzung des Abschöpfungsbetrags auf Menggetreide zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Gemenge von zwei der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Getreidearten ist derjenige Abschöpfungsbetrag anzuwenden, der

— auf den gewichtsmäßig überwiegenden Bestandteil anwendbar ist, wenn dieser Bestandteil gewichtsmäßig mindestens 90 v. H. des Gemenges ausmacht;

— auf den Bestandteil mit dem höchsten Abschöpfungsbetrag anwendbar ist, wenn keiner der beiden Bestandteile gewichtsmäßig 90 v. H. oder mehr des Gemenges ausmacht.

Artikel 2

Besteht ein Gemenge aus mehr als zwei der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Getreidearten und machen mehrere dieser Getreidearten gewichtsmäßig jeweils mehr als 10 v. H. des Gemenges aus, so ist auf dieses Gemenge der höchste der für diese Getreidearten geltenden Abschöpfungsbeträge anzuwenden, selbst wenn dieser Betrag für mehrere dieser Getreidearten gleich ist. Macht nur eine Getreideart gewichtsmäßig mehr als 10 v. H. des Gemenges aus, so ist der für diese Getreideart geltende Abschöpfungsbetrag anzuwenden.

Artikel 3

Auf Gemenge von in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Getreidearten ist, sofern diese Gemenge nicht unter die vorstehenden Bestimmungen fallen, der höchste der Abschöpfungsbeträge anzuwenden, die für die Getreidearten gelten, aus denen das Gemenge besteht, selbst wenn dieser Betrag für mehrere dieser Getreidearten gleich ist.

Artikel 4

Besteht ein Gemenge aus in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Getreidearten und wird auf jede dieser Getreidearten der gleiche Abschöpfungsbetrag angewandt, so gilt jedoch für dieses Gemenge der sich aus der Tarifierung des Gemenges ergebende Abschöpfungsbetrag.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 1962

Im Namen des Rats
Der Präsident
Carlo Russo

Verordnung Nr. 140 des Rats zur Verlegung des Zeitpunkts für den Beginn der Anwendung der Abschöpfungsregelung für einige Schweinefleischerzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung Nr. 57 des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 20 des Rats,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der besonderen Verhältnisse bei den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnissen außer lebenden Hausschweinen und Fleisch von Hausschweinen in ganzen oder halben Tierkörpern konnte der Abschöpfungsbetrag nicht in der Weise festgesetzt werden, daß diese Abschöpfungen gemäß der Verordnung Nr. 57 des Rats ab 3. Dezember 1962 angewandt werden.

Es ist jedoch unbedingt erforderlich, die Höhe dieser Abschöpfungsbeträge so bald wie möglich zu bestimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 57 des Rats wird wie folgt geändert:

„Abweichend von Artikel 23 Absatz (2) der Verordnung Nr. 20 des Rats wird der Zeitpunkt für den Beginn der Anwendung der durch die vorgenannte Verordnung eingeführten Abschöpfungsregelung für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben b) und c) jener Verordnung genannten Erzeugnisse außer Fleisch von Hausschweinen in ganzen oder halben Tierkörpern (ex 02.01 A III a) auf den 4. Februar 1963 festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Dezember 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 1962

Im Namen des Rats

Der Präsident

E. Colombo

Verordnung Nr. 146 des Rats zur Änderung der Verordnungen Nr. 44 und 114 des Rats in bezug auf die Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr bestimmter Geflügelarten aus Luxemburg nach Frankreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Vertrag steht nach seinem Artikel 233 dem Bestehen und der Durchführung des regionalen Zusammenschlusses zwischen Belgien und Luxemburg nicht entgegen, soweit die Ziele dieses Zusammenschlusses durch Anwendung des Vertrages nicht erreicht sind.

Für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 22 des Rats genannten Erzeugnisse bestand innerhalb der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion schon vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 22 des Rats ein einheitlicher Markt.

Belgien und Luxemburg haben die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission auf der Tagung des Rats am 23. und 24. Juli 1962 davon unterrichtet, daß sie beabsichtigen, einige der am 4. April 1962 erlassenen Verordnungen gemeinsam anzuwenden; Luxemburg hat mit Schreiben vom 10. August 1962 diese Mitteilung dahin gehend präzisiert, daß dies insbesondere für die Verordnung Nr. 22 des Rats gelte.

Die Abschöpfungsbeträge sind daher unter Berücksichtigung des Artikels 233 an die veränderte Rechtslage anzupassen.

Die Kommission hat zu diesem Zweck für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 22 des Rats genannten Erzeugnisse die Abschöpfungsbeträge für den Warenverkehr zwischen Belgien und Luxemburg auf Null festgesetzt; sie hat ferner die Abschöpfungsbeträge für den Warenverkehr von und nach Luxemburg in gleicher Höhe festgesetzt wie die Abschöpfungsbeträge für den Warenverkehr von und nach Belgien.

Es ist ferner notwendig, in den Fällen, in denen Frankreich Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats in Anspruch nimmt, für Einfuhren aus Luxemburg und Belgien nach Frankreich die Abschöpfungsbeträge in der gleichen Höhe festzusetzen; es ist angebracht, wie bei den von der Kommission festgesetzten Abschöpfungsbeträgen den für Einfuhren aus Belgien geltenden Betrag anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 44 des Rats über die Festsetzung der für geschlachtete Hühner in dem Fall gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats geltenden innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge erhält folgende Fassung:

„(1) Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Hühner werden — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — je Kilogramm für Einfuhren nach Frankreich in folgender Höhe festgesetzt:

a) für Hühner, gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern:

aus Belgien	0,1328 RE
aus Luxemburg	0,1328 RE
aus den Niederlanden	0,1288 RE

b) für Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen:

aus Belgien	0,1574 RE
aus Luxemburg	0,1574 RE
aus den Niederlanden	0,1527 RE

c) für Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer sowie ohne Herz, Leber und Muskelmagen:

aus Belgien	0,1695 RE
aus Luxemburg	0,1695 RE
aus den Niederlanden	0,1645 RE."

(2) Der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für geschlachtete Puten bei Einfuhren aus Luxemburg nach Frankreich, der in der Verordnung Nr. 114 des Rats über die Festsetzung der für geschlachtete Puten in dem Fall gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats geltenden innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge bestimmt worden ist, wird auf 0,4872 Rechnungseinheiten je Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1962

Im Namen des Rats

Der Präsident

E. Colombo

Verordnung Nr. 147 des Rats zur Änderung der Verordnungen Nr. 33, 35, 40, 41 und 44 des Rats in bezug auf die Beschreibung einer der Zubereitungsarten für geschlachtete Hühner

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) Unterabsatz 1 Satz 2 und Unterabsatz 2, sowie auf Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die einem Ausschlachtungskoeffizienten von 83 v. H. für geschlachtete Hühner entsprechende Zubereitungsart ist in den Verordnungen Nr. 33, 35, 40, 41 und 44 des Rats wie folgt beschrieben worden: „gerupft, ausgenommen, mit Kopf und Ständern".

Bei der Berechnung des Ausschlachtungskoeffizienten ist jedoch davon ausgegangen worden, daß aus dem geschlachteten Huhn lediglich der Darm entfernt ist, die übrigen Eingeweide dagegen im Huhn verblieben sind.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, erscheint es daher angebracht, das Wort „ausgenommen" durch das Wort „entdarmt" zu ersetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 33 des Rats über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtete Jungmasthühner erforderlich ist,

Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 35 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für geschlachtete Jungmasthühner,

Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe e) Ziffer 1 der Verordnung Nr. 40 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für geschlachtete Enten, Puten, Gänse, Perlhühner und Legehühner,

Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe e) Ziffer 1 der Verordnung Nr. 41 des Rats über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtete Enten, Puten, Gänse, Perlhühner und Legehühner erforderlich ist und

Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 44 des Rats über die Festsetzung der für geschlachtete Hühner in dem Fall gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats geltenden innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge

werden wie folgt geändert:

Das Wort „ausgenommen" wird durch das Wort „entdarmt" ersetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1962

Im Namen des Rats

Der Präsident

E. Colombo

Verordnung Nr. ... des Rates über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 42, 45, 46 und 116 des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) Satz 2 und Artikel 6 Absatz (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnungen

— Nr. 45 des Rates über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Bruteier von Hausgeflügel,

— Nr. 46 des Rates über das Verfahren zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm,

— Nr. 116 des Rates über die Festsetzung des Einschleusungspreises für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

sowie die in der Verordnung Nr. 42 des Rates enthaltene Bestimmung über die für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderliche Futtergetreidemenge sind bis zum 31. Dezember 1962 begrenzt worden, um die für die genannten Erzeugnisse geltenden Veredelungskoeffizienten und Einschleusungspreise zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern;

die für eine etwaige Änderung der Veredelungskoeffizienten und Einschleusungspreise notwendigen Arbeiten konnten jedoch nicht rechtzeitig abgeschlossen werden;

die Geltungsdauer der Bestimmungen der genannten Verordnungen ist daher zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der

— in Artikel 1 der Verordnung Nr. 42 des Rates über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge,

— in Artikel 2 der Verordnung Nr. 45 des Rates über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Bruteier von Hausgeflügel,

— in Artikel 2 der Verordnung Nr. 46 des Rates über das Verfahren zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und

— in Artikel 2 der Verordnung Nr. 116 des Rates über die Festsetzung des Einschleusungspreises für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

genannte Zeitpunkt des 31. Dezember 1962 wird durch den 28. Februar 1963 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Verordnung Nr. ... des Rates über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine und für lebende Schweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzen sich die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine aus drei Teilbeträgen zusammen, die in Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 des Rates bestimmt sind.

Bei der Festsetzung dieser Abschöpfungsbeträge wird davon ausgegangen, daß die Niederlande das Land mit den niedrigsten Durchschnittspreisen für geschlachtete Schweine sind; der durch die Verordnung Nr. 50 des Rates festgesetzte innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für Einfuhren aus diesem Mitgliedstaat soll daher bei der Festsetzung des ersten Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegt werden.

Bei der Festsetzung des zweiten Teilbetrags der Abschöpfung sollen berücksichtigt werden:

— die für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderliche und für alle Mitgliedstaaten repräsentative Futtergetreidemenge, wobei von einer Menge von 4,2 kg ausgegangen wird;

— die repräsentative Futterzusammensetzung in den Niederlanden und die Entwicklung der Großhandelsverkaufspreise für Futtergetreide in diesem Mitgliedstaat während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der genannte Teilbetrag festgesetzt wird;

— die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt im gleichen Zeitraum, wobei die cif-Notierungen zuzüglich der Entladungskosten zugrunde gelegt werden.

Der dritte Teilbetrag der Abschöpfung ist auf 2 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Angebotspreise festzusetzen, zu denen die Einfuhren in die einzelnen Mitgliedstaaten während des Jahres erfolgten, das dem Jahr des Beginns der Abschöpfungsregelung vorausging; dieser Durchschnittspreis beträgt 63,2575 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm geschlachtete Schweine. Dieser Betrag liegt nicht unter dem durch die Verordnung Nr. 47 des Rates festgesetzten Einschleusungspreis.

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen sind für die einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine festzusetzen, wobei das Verhältnis zu berücksichtigen ist, das in den einzelnen Mitgliedstaaten zwischen dem Preis für lebende Schweine und dem Preis für geschlachtete Schweine besteht; die in dieser Verordnung festgelegten Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine sind bei der Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für lebende Schweine zu berücksichtigen; für alle Mitgliedstaaten soll das Preisverhältnis zwischen lebenden und geschlachteten Schweinen einheitlich 76,9 : 100 betragen.

Da lebende Schlachtsauen auf den Märkten durchschnittlich um 12 v. H. billiger gehandelt werden als andere lebende Schweine, ist somit für lebende Schlachtsauen eine besondere Abschöpfung gegenüber dritten Ländern erforderlich; daher müssen die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schlachtsauen um 12 v. H. niedriger festgesetzt werden als die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für andere lebende Schweine.

Wird die Währungsparität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geändert, so sind die Abschöpfungsbeträge unverzüglich anzupassen; daher ist ein besonderes Verfahren vorzusehen, das die Erreichung dieses Ziels ermöglicht und zugleich eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gewährleistet.

Der zweite Teilbetrag der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine ist im voraus für drei Monate festzusetzen; die Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine und für lebende Schweine müssen daher für drei Monate festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine werden im Anhang I für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt.

Artikel 2

1. Vorbehaltlich des Absatzes (2) werden die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen im Anhang II für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt.

2. Für lebende Schlachtsauen werden die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern im Anhang III für den dort angegebenen Zeitraum festgesetzt.

Dieser Absatz findet Anwendung auf weibliche Schweine mit einem Mindestgewicht von 160 Kilogramm, die mindestens einmal geferkelt haben.

Artikel 3

Wird die Währungsparität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geändert, so erfolgt eine Anpassung der in vorliegender Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge gemäß den Bestimmungen des Artikels 20 der Verordnung Nr. 20 des Rates, die entsprechend anzuwenden sind. Diese Anpassung erfolgt aufgrund der neuen Währungsparität, während alle sonstigen Berechnungsgrundlagen für die in vorliegender Verordnung nicht festgesetzten Abschöpfungsbeträge unverändert bleiben.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt vom 1. Januar bis 31. März 1963.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Vom 1. Januar 1963 bis 31. März 1963 geltende Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine:

(Für geschlachtete Schweine je 100 kg)

für Einfuhren nach

Belgien	677,90 FB
Deutschland (BR)	116,89 DM
Frankreich	80,82 NF
Italien	13 061,— Lit
Luxemburg	1 794,70 Flux
den Niederlanden	25,14 Hfl

ANHANG II

Vom 1. Januar 1963 bis 31. März 1963 geltende Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen:

(je 100 kg Lebendgewicht)

für Einfuhren nach

Belgien	521,30 FB
Deutschland (BR)	89,89 DM
Frankreich	62,15 NF
Italien	10 044,— Lit
Luxemburg	1 380,10 Flux
den Niederlanden	19,33 Hfl

ANHANG III

Vom 1. Januar 1963 bis 31. März 1963 geltende Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schlachtsauen:

(je 100 kg Lebendgewicht)

für Einfuhren nach

Belgien	458,70 FB
Deutschland (BR)	79,10 DM
Frankreich	54,69 NF
Italien	8 839,— Lit
Luxemburg	1 214,50 Flux
den Niederlanden	17,01 Hfl